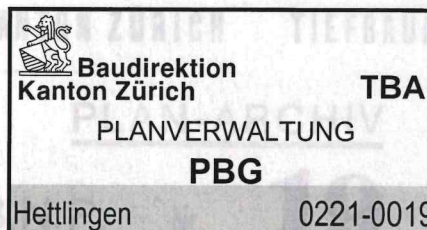


Aus dem Protokoll der Baudirektion des Kantons Zürich

vom 24. Juli 1973



B 2
 Hettlingen
 Rutschwilerstrasse I.Kl.Nr.2
 Festsetzung von Baulinien von der Föhrenstrasse
 bis zur Gemeindegrenze Dägerlen

A. Die Rutschwilerstrasse I.Kl.Nr.2 führt von Hettlingen nach Rutschwil/Dägerlen und weist einen ausgesprochenen Ziel- und Quellverkehr aus den östlich von Hettlingen befindlichen Ueberbauungen der Wohnquartiere Birch und Gübel auf. Ihre Bedeutung erhöht sich durch einen regen Ausflüglerverkehr nach den nördlich von Winterthur gelegenen Erholungsgebieten. Den unmittelbaren Anlass zur Festsetzung von Baulinien geben die notwendigen Abgrenzungen der Quartierpläne Birch und Heimistenzelg.

B. Auf der Rutschwilerstrasse, Teilstrecke von der Schaffhauserstrasse bis zur Föhrenstrasse, ist einstweilen von der Festsetzung von Baulinien abzusehen, weil durch die im Gange befindliche Revision des Bebauungsplanes noch Aenderungen in der Linienführung zu erwarten sind. Hingegen sind auf 700 m Länge von der Föhrenstrasse III. Klasse bis zur Gemeindegrenze Dägerlen Baulinien im Abstand von je 13 m ab Strassenachse, insgesamt 26 m, festzusetzen. Bei einer Fahrbahnbreite von 7 m im Endausbau und beidseitigen Gehwegen von 2,5 m Breite verbleiben noch Vorgartentiefen von je $\frac{7}{2}$ m, was der zukünftigen Bedeutung der Rutschwilerstrasse entspricht. Die vorgesehenen Abschrägungen der Baulinie bei den Einmündungen erlauben eine angemessene Sichtfreiheit.

Mit Rücksicht darauf, dass die heutige Strasse gut im Gelände liegt und auch bei einem weiteren Ausbau die Höhenlage nicht wesentlichen Aenderungen unterworfen sein wird, konnte auf die Festsetzung von Niveaulinien verzichtet werden.

C. Gemäss § 31 a des Strassengesetzes ist die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an Strassen I. Klasse Sache der Baudirektion.

Der Gemeinderat Hettlingen hat der Vorlage mit Schreiben vom 2. November 1972 vorbehaltlos zugestimmt. Anschliessend erfolgte die durch die Baudirektion angeordnete Planaufgabe vom 13. Februar bis 5. März 1973; diese ist zudem den betroffenen Grundeigentümern durch eingeschriebenen Brief bekannt gemacht worden.

Mit Schreiben vom 15. März 1973 retournierte der Gemeinderat Hettlingen die Auflageakten mit dem Bescheid, dass keine Einsprachen eingereicht worden sind. Auch die Bezirksratskanzlei Winterthur bescheinigte am 26. März 1973, dass keine Rekurse gegen die Baulinien eingegangen seien.

Der Festsetzung der Baulinien an der Rutschwilerstrasse I.Kl.Nr.2, Gemeinde Hettlingen, steht somit nichts entgegen.

Auf Antrag des Kantonsingenieurs
v e r f ü g t die Baudirektion:

I. An der Rutschwilerstrasse I.Kl.Nr.2, Gemeinde Hettlingen, werden gemäss dem bei den Akten liegenden Plan Baulinien im Abstand von 26 m von der Föhrenstrasse III. Klasse bis zur Gemeindegrenze Dägerlen festgesetzt.

II. Die vorstehende Verfügung ist vom zuständigen Kreis-ingenieur im kantonalen Amtsblatt zu veröffentlichen.

III. Mitteilung an:

- den Gemeinderat Hettlingen, 8442 Hettlingen, unter Zustellung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk;
- das Amt für Raumplanung;
- den Kantonsingenieur;
- die Rechtsabteilung des Tiefbauamtes;
- den Strasseninspektor;
- den Kreisingenieur III (im Doppel);
- das Baulinienbüro des Strasseninspektorates;
- das Archiv des Tiefbauamtes, unter Beilage eines Doppels des unterzeichneten Planes und der weiteren Akten.

Zürich, den 24. Juli 1973
Fl/mg

Für getreuen Auszug:

Der Kanzleisekretär:

Hinterhaus